

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Tim W. Kliebe und Kollegen,  
Allerheiligentor 2 - 4, 60311 Frankfurt am Main,  
- 526/16/83 mb -

**gegen**

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Ursulum 20, 35396 Gießen,  
- 6448723-423 -

Beklagte,

**wegen**

Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 7. Kammer - durch

Vizepräsidenten des VG Dr. Göbel-Zimmermann

Richterin am VG Dr. Diehl

Richter Buus

am 14.03.2017 beschlossen:

**I. Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung schriftlicher Sachverständigengutachten über folgende Fragen:**

1. Wie stellt sich die Sicherheitslage für

a) Zivilpersonen in Afghanistan

b) Rückkehrer aus dem westlichen Ausland

bei wertender Gesamtbetrachtung der Sicherheitslage dar?

c) Können für einzelne Regionen bzw. einzelne Personengruppen, insbesondere für aus dem westlichen Ausland als abgelehnte Asylbewerber zurückkehrende Personen Risikofaktoren benannt werden, die zu einer Verdichtung der Gefahren führen?

2. Gibt es jenseits des innerstaatlichen Konflikts existenzielle Gefährdungen, die so geartet sind, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen von einer systematischen Untererfassung („Dunkelziffer“) der Opfer ausgegangen werden muss?

3. Besteht für Zivilpersonen im gesamten Staatsgebiet Afghanistans ein solches Gewaltniveau, dass allein aufgrund ihrer Anwesenheit aktuell oder in naher Zukunft die Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden hinsichtlich des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zu erleiden und bestehen insoweit regionale Unterschiede?

Soweit die soeben genannte Gefahr bejaht wird:

- a) Von welchen Akteuren geht diese Gefahr aus?
- b) Kann beurteilt werden, ob die Akteure der Gewalt die Entscheidung zur Anwendung von Gewalt anhand öffentlich getätigter Meinungsäußerungen oder Verhaltensweisen der betroffenen Zivilpersonen, oder auf der Grundlage einer allgemeinen Strategie anwenden? Wenn ja, kann beurteilt werden, welche Kriterien/Strategien dem zugrunde liegen?
- c) Ist es Zivilpersonen, insbesondere aus dem westlichen Ausland zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber möglich, die Gefahren vorherzusehen und diesen auszuweichen?
- d) Welche staatlichen Schutzmöglichkeiten gegen gewaltsame Übergriffe, Entführungen und sonstige vergleichbare Bedrohungslagen können afghanische Staatsangehörige, insbesondere aus dem westlichen Ausland zurückkehrende Flüchtlinge, tatsächlich in Anspruch nehmen?

4. Wenn Frage 3. verneint wird:

- a) Besteht für Zivilpersonen, insbesondere für aus dem westlichen Ausland zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber, in einzelnen Provinzen Afghanistans oder, wenn eine Provinz nicht vollständig betroffen ist, in einzelnen Distrikten, allein aufgrund ihrer Anwesenheit die Gefahr eines ernsthaften Schadens an Leib und Leben?
- b) Wenn solche Gebiete existieren: Fragen 3a) bis 3d) jeweils entsprechend für die betroffenen Gebiete.

- 5 a) Kann eine Zivilperson, insbesondere ein aus dem westlichen Ausland zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber, durch Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Provinz Afghanistans oder, wenn nicht die ganze Provinz betroffen ist, in einen anderen Distrikt, diesen Gefahren entgehen?

- b) Besteht für diese Person bei Verlegung des Wohnsitzes eine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden?
- c) Für welche Provinzen/Distrikte kann dies angenommen werden?
- d) Kann die Person Schutz vor staatlicher oder nichtstaatlicher Verfolgung erhalten?  
Wenn ja, durch wen?
- e) Kann die Person gefahrlos und ohne erneute Verfolgungsmaßnahmen - nicht ihrer Herkunftsregion entsprechenden - Landesteil erreichen und kann sie sich dort auf Dauer rechtmäßig niederlassen und ihr Existenzminimum sichern?
- f) Sind aus dem westlichen Ausland zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber besonderen Gefährdungen in anderen als ihren Heimatprovinzen ausgesetzt und worin bestehen diese?
- g) Welche Rolle spielt eine besondere Schutzbedürftigkeit der Person?

6. Wenn Frage 3. verneint wird:

- a) Besteht auf Grund individueller Besonderheiten von aus dem westlichen Ausland zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber (z.B. allein Auslandsaufenthalt, exilpolitische Betätigung etc.) im gesamten Gebiet von Afghanistan oder aber in bestimmten Provinzen oder Distrikten eine individuelle Gefährdung, Opfer von Übergriffen (z.B. politischen Angriffen, Gewaltverbrechen, Entführungen etc.) zu werden.
- b) Wenn Frage 6a) bejaht wird: Welche Schutzmöglichkeiten bieten die afghanische Regierung und sonstige staatliche Einrichtungen in den Gebieten (Provinzen oder Distrikten) an, in denen für Zivilpersonen, insbesondere für aus dem westlichen Ausland zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber, nicht allein aufgrund ihrer Anwesenheit die Gefahr eines ernsthaften Schadens an Leib und Leben besteht?

7 a) Gibt es valides Zahlenmaterial, das die zivilen Opfer von Kriegshandlungen im Zuge des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in Afghanistan erfasst?

b) Bildet das vorhandene Zahlenmaterial, wie z. B. dasjenige von UNAMA, ein realistisches Bild der Gefahr, Opfer von Auseinandersetzungen im Rahmen des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in Afghanistan zu werden, vollumfänglich ab?

c) Gibt es weitere Quellen über die Anzahl ziviler Opfer? Auf welcher Grundlage erheben diese Quellen ihre Daten? Geben diese Daten die Situation umfänglich wieder?

8. Kann grundsätzlich unterstellt werden kann, dass eine alleinstehende Person zwischen 18 und 40 Jahren, die gesund und arbeitsfähig ist, und die als aus dem westlichen Ausland abgelehnter Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehrt, in den Provinzen Kabul, Pandjir, Bamyán, Mazar-i-Sharif oder Herat grundsätzlich auf die Hilfeleistung in Afghanistan verbliebener Familienmitglieder oder Freunde zurückgreifen kann? Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um von einer schutz- und unterstützungsfähigen und -willigen Familie auszugehen?

9. Kann eine alleinstehende Person zwischen 18 und 40 Jahren, die gesund und arbeitsfähig ist und die als aus dem westlichen Ausland abgelehnter Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehrt, in den Provinzen Kabul, Pandjir, Bamyán, Mazar-i-Sharif oder Herat jeweils auch ohne Hilfe der Familie oder Freunden

a) eine Arbeitsstelle finden? Welchen Einfluss hat die Bildung der jeweiligen Person auf die Chance, eine Beschäftigung zu finden?

aa) Wenn Frage 9a) 1. Alternative *bejaht* wird: Ist es möglich, mit einer Beschäftigung eine weitere Person zu versorgen?

bb) Wenn Frage 9a) 1. Alternative *verneint* wird: Gibt es (staatliche) Sicherungssysteme oder Rückkehrhilfen, die der Person ein Existenzminimum ermöglichen?

b) eine Unterkunft finden? Insbesondere zusätzlich:

- aa) Welche Voraussetzungen müssen zur Anmietung oder zum Kauf einer Wohnung erfüllt werden?
  - bb) Welches Preisniveau herrscht in den oben genannten Großstädten und können die Preise durch einfache Gelegenheitsarbeiten erwirtschaftet werden?
  - c) Wenn eine der vorstehenden Alternativen 9a) oder 9b) in einer Provinz nicht bejaht werden kann: Gibt es ein Alter, in welchem diese Voraussetzungen in dieser Provinz dennoch beide erfüllt sind?
  - d) Wenn beide der vorstehenden Alternativen 9a) und 9b) in einer Provinz verneint werden: Gibt es eine Großstadt oder andere Provinz, in der beide Alternativen bejaht werden können?
10. Wenn beide Fragen 9a) und 9b) verneint wurden: Ist in den nächsten zwei Jahren eine Verbesserung des Wohnungs- oder Arbeitsmarktes einer der Provinzen zu erwarten?
11. Welche Perspektive hat eine Person, die in diese Provinzen zurückkehrt bzgl. Ernährung, Gesundheit und Eingliederung in die Gesellschaft?
12. Sind afghanische Staatsangehörige, die im Iran gelebt hatten und über das westliche Ausland als abgelehnte Asylbewerber nach Afghanistan zurückkehren, als solche in Afghanistan identifizierbar?

Wenn ja:

- a) Wodurch ist eine solche Identifikation möglich?
  - b) Hat diese Identifizierbarkeit Folgen für das alltägliche Leben dieser Personen, insbesondere im Hinblick auf Eingliederung in die Gesellschaft, Finden einer Unterkunft und einer Arbeitsstelle? Gibt es Unterschiede, ob die Person sich in einer Großstadt oder auf dem Land niederlässt? Welche Rolle spielt die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit?
13. Sind afghanische Staatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben, allein aufgrund des Aufenthalts in Europa bei einer Rückkehr durch ihre Familie oder die Gesellschaft gefährdet? Spielt dabei die Dauer des Aufenthalts in Europa eine Rolle?

14 a) Besteht für Angehörige der Hazara, die außerhalb der Städte Kabul und Bamyan im Hazarajat aufgewachsen sind, aufgrund ihres schiitischen Glaubens und/ oder ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit ein solches Gewaltniveau, dass allein aufgrund ihrer Anwesenheit im Hazarajat aktuell oder in naher Zukunft die Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden hinsichtlich des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zu erleiden und bestehen insoweit regionale Unterschiede?

b) Falls ja: von welchen Akteuren geht diese Gefahr aus?

c) Besteht die Möglichkeit für Hazara, sich durch eine Neuansiedlung in Bamyan oder Kabul dieser Gefahr zu entziehen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wenn nein, weshalb nicht?

**II. Mit der Erstellung schriftlicher Gutachten wird beauftragt:**

1. Frau Friederike Stahlmann M.A.

Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung Halle (Saale)



2. UNHCR

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Vertretung für Deutschland und Österreich

Wallstr. 9-13

10179 Berlin

3. Amnesty International

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Postfach 580162

10411 Berlin

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

**Dr. Göbel-Zimmermann**

**Dr. Diehl**

**Buus**

Beglaubigt:  
Wiesbaden, den 15. März 2017

Koss  
Justizbeschäftigte

